

Infos über mögliche Zuschüsse

1. Allgemeines:

Generell gibt es im Land Rheinland-Pfalz den sog. Landesjugendplan, der u.a. finanzielle Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellt. Wie und für was diese Gelder in Anspruch genommen werden können, regelt die sog. Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (kurz: VV-JuFöG).

Nur damit ihr es mal gehört habt, was alles gefördert werden kann:

- a) Maßnahmen der Sozialen Bildung (Freizeiten)**
- b) Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen**
- c) Maßnahmen der politischen Jugendbildung
(alles Nr. 2.1 – 2.5)**
- d) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen (Nr. 2.6)
- e) Hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3)
- f) Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4)
- g) Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5)
- h) Bau und Ausstattungen – Investitionen (Nr. 6)
- i) Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit -
wenn Mittel vorhanden (Nr. 2.7 und Nr. 2.8)**

In der Regel kommt ihr hauptsächlich mit den ersten drei Möglichkeiten (a-c) in Kontakt, aber auch die letztgenannte Möglichkeit (i - Nr. 2.7) wird ab Februar 2009 für euch interessant.

Wenn ihr mal nicht genau wisst, ob eine Aktion/Veranstaltung oder sonstige geplante Projekte bezuschusst werden könnten, dann fragt einfach im Landesbüro bitte **VORHER** nach!

Wenn ihr sonst noch was zu den einzelnen Möglichkeiten wissen möchtet, dann gibt es dazu ebenfalls Auskunft im Landesbüro.

2. Antragsverfahren

Das müsst ihr **beachten**, wenn ihr einen Zuschussantrag stellt:

- alle TeilnehmerInnen (TN), alle Betreuungskräfte und alle ReferentInnen müssen auf der Zuschussliste mit ihrem **Vornamen und Nachnamen** (keine Spitznamen oder Abkürzungen!) unterschreiben, ihr **Geburtsjahr**, den **Wohnort** und die **Veranstaltungstage** angeben.
Nur bei TN unter 10 Jahre reicht der Vorname aus.
- Ab sofort werden die TN auf den Zuschusslisten auch nach **Geschlecht** erfasst! (s. letzte Seite des Antrages)
- Der Zuschussantrag muss den **Stempel der Einrichtung** (Übernachtungsstätte) tragen, in der die Maßnahme stattgefunden hat.
- Veranstaltet ihr eine **Schulung / politische Jugendbildung** ist die **Abgabe eines Programms** mit Nennung der Inhalte, der Programmstunden und der ReferentInnen notwendig
Für Soziale Bildungsmaßnahmen (Freizeiten) muss kein Programm eingereicht werden
- **Am besten merkt ihr euch: 6 Wochen nach Ende** der Maßnahme muss der Zuschussantrag im VCP-Landesbüro sein, damit wir ebenso noch zwei Wochen Zeit haben, diesen fristgerecht beim Landesjugendring einzureichen! Wird die Frist von 8 Wochen überschritten, ist keine Förderung mehr möglich!
- Eine **Doppelförderung** ist **NIE** möglich!
- Die normale Gruppenstundenarbeit ist NIE förderbar!

3. Förderungsarten

3.1) Maßnahmen der Sozialen Bildung (Freizeiten)

TeilnehmerInnen (Anzahl)	Es müssen mindestens 7 TN und 1 LeiterIn an der Maßnahme teilnehmen. (Achtung: es müssen überwiegend TN aus Rheinland-Pfalz sein)
Altersgrenzen	Die TN müssen zwischen 7 und 27 Jahre alt sein.
BetreuerInnen	Für je 7 TN kann je eine pädagogische Betreuungskraft in die normale Förderung miteinbezogen werden, auch wenn sie über 27 Jahre alt ist. (Beispiel: ihr seid 10 TN im Alter von 12-27 Jahre und eure beiden Betreuungskräfte sind 30 Jahre alt; bezuschusst werden dann lediglich 11 Personen.)
Veranstaltungstage (Dauer)	3 bis 21 Tage
Tagessatz	Bis zu 1,-€ je Tag und TN
Programm	Die Abgabe eines detaillierten Programms ist nicht nötig. An- und Abreisetage zählen als je ein Veranstaltungstag.
Sonstiges	Dauert die Maßnahme mindestens 10 Tage , kann je 7 TN eine pädagogische Betreuungskraft (sog. Pädagogische/r HelferIn), wenn sie mindestens 16 Jahre alt ist, zusätzlich mit bis zu 7,50 € / Tag gefördert werden. Für behinderte oder arbeitslose TN (zwischen 7 und 27 Jahre) beträgt der Tagessatz bis zu 7,50 € . Außerdem kann für je 3 behinderte junge Menschen eine Betreuungskraft , die mind. 16 Jahre alt ist, mit bis zu 10,-€ / Tag gefördert werden. Liegt eine Behinderung oder Arbeitslosigkeit vor, muss dies auf einem Formblatt des Trägers bestätigt werden.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Zeltlager / Lagerfahrten - Gruppenwochenende - etc.
DER ZUSCHUSSANTRAG MUSS 6 WOCHEN NACH BEENDIGUNG DER MASSNAHME ANS VCP-LANDESBÜRO GESCHICKT WERDEN UND WIRD VON DORT AN DEN LANDESJUGENDRING WEITERGELEITET.	

3.2) Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

TeilnehmerInnen (Anzahl)	Es müssen mindestens 7 TN an der Maßnahme teilnehmen. (Achtung: es müssen überwiegend TN aus Rheinland-Pfalz sein.)
Altersgrenzen	Die TN müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Es gibt keine Altersgrenze nach oben.
BetreuerInnen	Fallen automatisch in die Förderung mit rein, da alle TN ab 14 Jahre gefördert werden.
Veranstaltungstage (Dauer)	1,5 bis 15 Tage Bei 2 Tagen handelt es sich um einen sog. Kurzlehrgang, dem ein anderer Tagessatz zugrunde liegt.
Tagessatz	<p>(1) a) bis zu 7,- € je Tag und TN Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (1 Programmstunde = 60 Minuten!) je Tag erforderlich.</p> <p>b) bis zu 3,50 € je Tag und TN (halber Tagessatz) Hierfür ist der Nachweis von mindestens 3 Programmstunden je Tag erforderlich.</p> <p>(Beispiele: Eine Schulung, die mindestens 2 Tage mit mindestens je 6 Programmstunden umfasst, wird pro Tag und Teilnehmer/in mit € 7,00 bezuschusst, also insgesamt 14,-€ / TN. Dauert die Schulung mindestens 3 Tage (wie oft üblich von Freitag Abend bis Sonntag Nachmittag), dann werden An- und Abreisetag als volle Schulungstage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Programmstunden (am Freitag und Sonntag) stattfinden. Bei Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen Dauer, werden Veranstaltungstage mit mindestens 3, jedoch weniger als 6 Programmstunden mit dem halben Tagessatz bezuschusst, also 3,50 €)</p> <p>(2) bis zu 7,50 € je TN bei sog. Kurzlehrgängen (2 Tage) Hierfür ist der Nachweis von einer Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Programmstunden an den 2 Tagen zu erbringen. An einem dieser beiden Tage müssen <u>mindestens 2 Programmstunden</u> stattgefunden haben.</p> <p>(3) bis zu 10,50 € je TN bei 1,5 Tagen Programmdauer Hierfür ist der Nachweis von insgesamt mindestens 9 Programmstunden erforderlich; davon müssen <u>mindestens 3 Programmstunden an einem Tag</u> und <u>mindestens 6 Programmstunden an dem anderen Tag</u> stattfinden.</p>
Programm	Eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten ist (auf einem Zusatzblatt) notwendig. Wichtig ist die Anwendbarkeit der Inhalte in der Jugendarbeit.
Sonstiges	Für behinderte oder arbeitslose TN (ab 14 Jahre) beträgt der Tagessatz bis zu 10,-€ . Außerdem kann für je 3 behinderte junge Menschen eine

	<p>Betreuungskraft, die mind. 16 Jahre alt ist, mit bis zu 10,-€ / Tag gefördert werden. Liegt eine Behinderung oder Arbeitslosigkeit vor, muss dies auf einem Formblatt des Trägers bestätigt werden.</p>
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - A-/B-/C-Kurse - Rhetorik- / Kommunikationskurse - Technikkurse - Finanzen & Co. im Stamm - Erlebnis- / Naturpädagogik - Erste Hilfe Kurse für GruppenleiterInnen - Projektplanungen (Vorbereitungstreffen für Lagerfahrten, Teamerschulungen, ...)
<p>DER ZUSCHUSSANTRAG MUSS 6 WOCHEN NACH BEENDIGUNG DER MASSNAHME ANS VCP-LANDESBÜRO GESCHICKT WERDEN UND WIRD VON DORT AN DEN LANDESJUGENDRING WEITERGELEITET.</p>	

3.3) Politische Jugendbildung

TeilnehmerInnen (Anzahl)	Es müssen mindestens 7 TN an der Maßnahme teilnehmen. (Achtung: es müssen überwiegend TN aus Rheinland-Pfalz sein.)
Altersgrenzen	Die TN müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein.
BetreuerInnen	Für je 7 TN kann je eine pädagogische Betreuungskraft in die normale Förderung miteinbezogen werden, auch wenn sie über 27 Jahre alt ist. (Beispiel: ihr seid 10 TN im Alter von 12-27 Jahre und eure beiden Betreuungskräfte sind 30 Jahre alt; bezuschusst werden dann lediglich 11 Personen.)
Veranstaltungstage (Dauer)	1,5 bis 15 Tage Bei 2 Tagen handelt es sich um einen sog. Kurzlehrgang, dem ein anderer Tagessatz zugrunde liegt.
Tagessatz	<p>(1) a) bis zu 7,- € je Tag und TN. Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (1 Programmstunde = 60 Minuten!) je Tag erforderlich.</p> <p>b) bis zu 3,50 € je Tag und TN (halber Tagessatz) Hierfür ist der Nachweis von mindestens 3 Programmstunden je Tag erforderlich.</p> <p>(Beispiele: Ein Lehrgang der mindestens 2 Tage mit mindestens je 6 Programmstunden umfasst, wird pro Tag und Teilnehmer/in mit € 7,00 bezuschusst, also insgesamt 14,-€ / TN. Dauert der Lehrgang mindestens 3 Tage (wie oft üblich von Freitag Abend bis Sonntag Nachmittag), dann werden An- und Abreisetag als volle Lehrgangstage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Programmstunden (am Freitag und Sonntag) stattfinden. Bei Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen Dauer, werden Veranstaltungstage mit mindestens 3, jedoch weniger als 6 Programmzeitstunden mit dem halben Tagessatz bezuschusst, als 3,50 €)</p> <p>(2) bis zu 7,50 € je TN bei sog. Kurzlehrgängen (2 Tage) Hierfür ist der Nachweis von einer Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Programmstunden an den 2 Tagen zu erbringen. An einem dieser beiden Tage müssen mindestens 2 Programmstunden stattgefunden haben.</p> <p>(3) bis zu 10,50 € je TN bei 1,5 Tagen Programmdauer Hierfür ist der Nachweis von insgesamt mindestens 9 Programmstunden erforderlich; davon müssen <u>mindestens 3 Programmstunden an einem Tag</u> und <u>mindestens 6 Programmstunden an dem anderen Tag</u> stattfinden.</p>
Programm	Eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten ist (auf einem Zusatzblatt) notwendig. Überfachliche und jugendpolitische Themen müssen hierbei überwiegen.

Sonstiges	Für behinderte oder arbeitslose TN (zwischen 12 und 27 Jahren) beträgt der Tagessatz bis zu 10,-€ . Außerdem kann für je 3 behinderte junge Menschen eine Betreuungskraft , die mind. 16 Jahre alt ist, mit bis zu 10,-€ / Tag gefördert werden. Liegt eine Behinderung oder Arbeitslosigkeit vor, muss dies auf einem Formblatt des Trägers bestätigt werden.
DER ZUSCHUSSANTRAG MUSS 6 WOCHEN NACH BEENDIGUNG DER MASSNAHME ANS VCP-LANDESBÜRO GESCHICKT WERDEN UND WIRD VON DORT AN DEN LANDESJUGENDRING WEITERGELEITET.	

3.4) Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit – VV-JuFöG,
Nr. 2.7

(NEU AB FEBRUAR 2009)

Mögliche Maßnahmen	<p>(1) 1-Tagesveranstaltungen oder Seminarreihen der politischen Jugendbildung sowie politische Jugendbildung ab 7 Jahren</p> <p><u>oder</u></p> <p>(2) 1-Tagesveranstaltungen oder Seminarreihen der Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen</p> <p><u>oder</u></p> <p>(3) Maßnahmen der sozialen Bildung (Freizeiten) ohne Übernachtung und 1-Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung</p>
TeilnehmerInnen (Anzahl)	<p>Es müssen mindestens 7 TN an der Maßnahme teilnehmen</p> <p>(Achtung: es müssen überwiegend TN aus Rheinland-Pfalz sein)</p>
Altersgrenzen	<p>(1) Bei einer 1-Tagesveranstaltung oder Seminarreihe der politischen Jugendbildung: 7-27 Jahre.</p> <p>(2) Bei einer 1-Tagesveranstaltungen oder Seminarreihe der Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen: ab 14 Jahre.</p> <p>(3) Bei einer Maßnahme der sozialen Bildung (Freizeiten) ohne Übernachtung und 1-Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung: 7-27 Jahre.</p>
BetreuerInnen	<p>Für je 7 TN kann je eine pädagogische Betreuungskraft in die normale Förderung miteinbezogen werden.</p>
Veranstaltungstage (Dauer)	<p>1 Tag bzw. bei einer Seminarreihe 3 Treffen von je mind. 2 Stunden.</p>
Tagessatz	<p>(1) & (2) Bei Schulung bzw. politische Jugendbildung: bis zu 7,- Euro je TN Hier ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden erforderlich (bei 3 Programmstunden greift der halbe Tagessatz in Höhe von bis zu 3,50 €), wenn es sich um eine 1-Tagesveranstaltung der Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen bzw. politische Jugendbildung handelt.</p> <p>Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema und findet mindestens an 3 Treffen mit jeweils mindestens 2 Programmstunden statt. Insgesamt müssen in einer Seminarreihe mindestens 6 Programmstunden stattfinden.</p>

	<p>(3) Bei Maßnahmen der sozialen Bildung (Freizeiten) ohne Übernachtung bzw. 1-Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung: bis zu 1,-€ je Tag und TN.</p>
Programm	Eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten ist (auf einem Zusatzblatt) notwendig. Die Anwendbarkeit auf die Jugendarbeit bzw. überfachliche und jugendpolitische Themen müssen dabei überwiegen.
Sonstiges	Für behinderte oder arbeitslose TN (dementsprechende Altersgrenze beachten!) beträgt der Tagessatz bis zu 10,-€. Außerdem kann für je 3 behinderte junge Menschen eine Betreuungskraft , die mind. 16 Jahre alt ist, mit bis zu 10,-€ / Tag gefördert werden. Liegt eine Behinderung oder Arbeitslosigkeit vor, muss dies auf einem Formblatt des Trägers bestätigt werden.
<p>DER ZUSCHUSSANTRAG MUSS 6 WOCHEN NACH BEENDIGUNG DER MASSNAHME ANS VCP-LANDESBÜRO GESCHICKT WERDEN UND WIRD VON DORT AN DEN LANDESJUGENDRING WEITERGELEITET.</p>	

4. Sonstiges

Medienpädagogik

Plant ihr Projekte im Bereich der Medienpädagogik oder plant ihr die Anschaffung von Medientechnik für medienpädagogische Veranstaltungen, dann gibt es dazu auch spezielle Fördermöglichkeiten im Landesjugendring.

Die **Antragsfrist** ist jeweils der **1. April!**

Bitte meldet euch **mindestens 2 Monate vorher** bei uns im Landesbüro, damit wir euch dahingehend beraten können.

Unbezahlter Urlaub / Sonderurlaub für Ehrenamtliche

(Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit; Formular: siehe Download-Bereich auf der VCP-Homepage)

BetreuerInnen, die unbezahlten Urlaub hatten, können eine Zuwendung von bis zu 60,-€ je Tag erhalten. Notwendig ist die Vorlage einer Lohnausfallbescheinigung des Arbeitgebers (auch für eine Teilzeit der Gesamtmaßnahme).

**WEITERE INFORMATIONEN UND BERATUNG GIBT ES IM LANDESBÜRO UNTER
TEL: 06233-21955 ODER PER EMAIL: LANDESBUERO@VCP-RPS.DE**